

Bundesamt für Meteorologie und  
Klimatologie MeteoSchweiz  
Strategie & Planung  
Krähbühlstrasse 58  
8044 Zürich

[stab@meteoschweiz.ch](mailto:stab@meteoschweiz.ch)

Bern, 28. August 2014

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur Teilrevision des MetG äussern zu können.

Mit der Teilrevision des Gesetzes soll für MeteoSchweiz die Grundlage geschaffen werden, seine Dienstleistungen im Sinne der Zielsetzungen des Open Government Data (OGD) grundsätzlich gebührenfrei anbieten zu können. Bereits heute sind die Daten von MeteoSchweiz für Lehre und Forschung gebührenfrei zugänglich, Einsatzorganisationen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden die Daten situativ gratis zur Verfügung gestellt. Mit der Teilrevision würden nun allen NutzerInnen, privaten Unternehmen und Individuen gleichermaßen, meteorologische und klimatologische Daten von allgemeinem Interesse ohne Gebühren zugänglich gemacht. Dies beträfe insbesondere Wettervorhersagen, Grundlagen zur Klimaentwicklung und Unwetterwarnungen. Gebührenpflichtig wären künftig nur mehr Daten und Informationen, die über obgenannte Dienstleistungen hinausgehen und mit erheblichem Aufwand erstellt werden müssen.

Mit dieser Teilrevision des MetG wird einem politisch breit getragenen Anliegen entsprochen und die Motion UREK-N vom 3. April 2012 (12.3335) umgesetzt. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB unterstützt grundsätzlich das Konzept von Open Government Data als einen wesentlichen Aspekt von Service public und begrüsst deshalb, dass MeteoSchweiz mit dieser Teilrevision eine Vorreiterrolle in der Bundesverwaltung einnimmt. Dies darf sich jedoch nicht als Bumerang erweisen. Die vorliegende gesetzliche Grundlage und der erläuternde Bericht sind in einigen Punkten äusserst vage:

Die Abgrenzung von gebührenfreien zu gebührenpflichtigen Daten ist im Gesetz nur sehr pauschal umschrieben (Art. 3a Abs. 2). Die Verordnung muss hier unbedingt Klarheit schaffen, denn die Nachfragedynamik dürfte erheblich zunehmen und entsprechend müssten personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Weiter hängt der Aufwand für das Bereitstellen der Daten u.a. auch davon ab, ob das nationale OGD-Portal bei Inkraftsetzen des Gesetzes schon zur Verfügung steht. Falls dies nicht der Fall wäre, würde auch dies einen personellen Mehraufwand bedeuten.

Im erläuternden Bericht wird der effektive Einnahmeverlust aus Verrechnungen ausserhalb der Bundesverwaltung mit rund 4 Mio. Fr. lediglich grob geschätzt. Was immerhin rund 7 Prozent des Budgets von MeteoSchweiz entspricht. Dieser Einnahmeausfall soll laut Bericht über den Bundeshaushalt kompensiert werden. Hingegen müssten Investitionen in die Datenbereitstellung aus dem bestehenden Budget von MeteoSchweiz getragen werden. Der SGB weist in diesem Kontext darauf hin, dass dieses Budget für die kommenden Jahre jedoch keineswegs gesichert ist, da der Bundesrat aufgrund diverser geplanter Steuerreformen weiterhin von der Notwendigkeit von Sparmassnahmen ausgeht. Diese dürften auch MeteoSchweiz betreffen.

Der SGB möchte betonen, dass MeteoSchweiz mit dieser Teilrevision des MetG beträchtlichen Unwägbarkeiten ausgesetzt wird. Sowohl Personal- und Sachaufwand wie auch Einnahmeverlust sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich zu beziffern. Bundesrat und Parlament stehen in der Pflicht, für die grundsätzlich positive Neuerung des gebührenfreien Datenzugangs die notwendigen Ressourcen zuzusichern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Geschäftsführende Sekretärin